

# **Wahlordnung des Jugendamtselternbeirates (JAEB)**

**vom 05.11.2013**

## **§ 1 Zweck**

Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) auf örtliche Ebene zur Versammlung der Elternbeiräte zusammenschließen, die ein Jugendamtselternbeirat wählt. Diese Geschäftsordnung dient der Festlegung eines Wahlverfahrens für die Wahl des Jugendamtselternbeirates der Kindertagesstätten in der Stadt Gütersloh.

## **§ 2 Wahlverfahren**

1. Die Wahl des Jugendamtselternbeirates findet entsprechend in § 9 Abs. 6 S. 4 KiBiz in der Zeit zwischen dem 11.10. und dem 10.11.2014 statt. Sie wird vom JAEB durchgeführt. Das Jugendamt unterstützt den JAEB bei der Durchführung der Wahl.
2. Ihre Gültigkeit setzt voraus, dass sich 1/3 aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.
3. Alle Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte können sich als Kandidaten aufstellen lassen. Der Aufruf zur Kandidatur geht an alle Elternbeiräte bis spätestens 10 Tage vor der Wahl. Die Kandidaturen müssen bis spätestens 5 Tage vor der Wahl eingereicht werden und werden mindestens 5 Tage vor der Wahl für alle Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt.
4. Die Wahl wird offen vorgenommen. Auf einstimmigen Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte kann die Wahl auch geheim durchgeführt werden.
5. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Elternbeiräte. Diese kann entweder mit persönlicher Anwesenheit im Rahmen einer Sitzung, mit Briefwahl oder mit elektronisch unterstützter Briefwahl oder auch einer Kombination dieser Möglichkeiten stattfinden.
6. Die Elternbeiratsmitglieder ein und derselben Tageseinrichtung für Kinder treten bei der Wahl als ein einziges wahlberechtigtes Mitglied auf, das heißt für jede Tageseinrichtung erfolgt nur eine Stimmabgabe.
7. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang mit jeweils zwei Stimmen pro wahlberechtigter Tageseinrichtung für unterschiedliche Kandidaten. Für jeden Träger sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen innerhalb der Kandidatengruppe ihres Trägers erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Kandidat, der weniger Stimmen erhält, wird Ersatzmitglied des JAEB.
8. Sollte für einen Träger nicht die erforderliche Anzahl an Kandidaten aufgestellt werden, so wird die Wahl dennoch mit den vorhandenen Kandidaten durchgeführt

und ist gültig, wenn insgesamt mindestens zwei Personen in den Jugendamtselternbeirat gewählt werden.

### **§ 3 Abweichung von dieser Ordnung**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte beschlossen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.